

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Deniz Celik (DIE LINKE) vom 08.06.20**

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Polizeieinsatz bei den #Blacklivesmatters-Protesten am 06.06.20**

#### **Einleitung für die Fragen:**

*Am Samstag, den 06.06.2020, haben etwa 15.000 Menschen in Hamburg anlässlich der Ermordung von Georg Floyd in Minneapolis durch Polizisten gegen Rassismus und rassistische Polizeigewalt demonstriert.*

*Die Polizei ist dabei mehrfach gegen Demonstrierende vorgegangen. In der Bergstraße kam es gegen 17 Uhr zu Eskalationen, bei denen auch zwei Wasserwerfer vorgezogen wurden und später auch gegen Personen eingesetzt wurden.*

*Später kam es im Bereich des Hauptbahnhofs zu Fest- und Ingewahrsamnahmen. Laut der Pressemitteilung der Polizei wurden elf Personen festgenommen und 36 Personen in Gewahrsam genommen, darunter eine strafunmündige Person und 20 Minderjährige.*

*Zahlreiche Augenzeugen/-innen haben sich auf Twitter und in der Presse zu der Situation der Gewahrsamnahme der 36 Personen kritisch zu dem Vorgehen und Verhalten der Polizei geäußert. Beobachter/-innen schildern zudem, dass es sich bei den Betroffenen ausschließlich um Menschen mit migrantischem Hintergrund gehandelt hat.*

*Ich frage den Senat:*

#### **Einleitung für die Antworten:**

Für den 6. Juni 2020 waren zwei Versammlungen im Innenstadtbereich angemeldet; unter Beteiligung der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) wurden für beide Versammlungen Ausnahmegenehmigungen erteilt, namentlich

1. Versammlung mit dem Tenor „NEIN zu Rassismus! Gemeinsam sind wir stark!“ in der Zeit von 14 bis 18 Uhr im Jungfernstieg mit maximal 525 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.
2. Versammlung mit dem Tenor „Solidarität mit den Geflüchteten und Lampedusa in Hamburg - Solidarität mit der Protestbewegung und der Black Community in Minneapolis!“ in der Zeit von 15 bis 18 Uhr auf dem Rathausmarkt mit 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Bei beiden Versammlungen war bereits vor Beginn der Versammlung aufgrund hohen Zulaufes die mit den Anmeldern vereinbarte Personenzahl überschritten. Versuche der Versammlungsleiter, durch eigene Ansprachen die Personenzahl zu begrenzen, blieben wirkungslos. Nachdem die Personenzahl weit überschritten wurde und erkennbar wurde, dass die anwesende Personenzahl eine unter Infektionsschutzgesichtspunkten vertretbare Versammlung an diesem Ort grundsätzlich nicht ermöglicht, die Personen darüber hinaus aber auch trotz beständiger polizeilicher Ansprachen nicht erkennen ließen, dass sie sich um die Einhaltung der Abstands- oder Hygieneregeln bemühen,

mussten die erteilten Ausnahmegenehmigungen zurückgezogen und Auflösungsverfügungen erteilt werden. Die Versammlungsleiter wurden hierüber informiert und willigten ein, von einer Durchführung der Versammlungen abzusehen.

Mittels fortlaufender Lautsprecherdurchsagen der Polizei und dem Einsatz der eigens verstärkten Kommunikationsteams der Hamburger Polizei (insgesamt 54 Beamtinnen und Beamte) wurden die in der Spitze rund 14.000 Menschen im Innenstadtbereich über die Absage der Versammlungen und den damit einhergehenden Status weiterer Ansammlungen als verbotene Versammlungen informiert und mehrfach per Lautsprecherdurchsage und durch die polizeilichen Kommunikationsteams aufgefordert, sich unter Wahrung des Mindestabstands zu entfernen. Dennoch fanden Redebeiträge und Lautsprecherdurchsagen durch Versammlungsteilnehmende statt. Die Versammlungsteilnehmenden verhielten sich zunächst friedlich, sodass aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und des Infektionsschutzes vonseiten der Polizei auf eine Durchsetzung der Auflösung verzichtet wurde.

Nachdem sich die Protestteilnehmenden aus dem Innenstadtbereich bereits merklich entfernt hatten, kam es um 16.45 Uhr aus einer Gruppe von circa 200 zum Teil verummten Personen zu Flaschen- und Pyrotechnikwurf auf Polizeibeamte. Hierdurch wurde eine Polizeibeamtin verletzt. Es erfolgte der Einsatz von Pfefferspray. Der Wasserwerfer wurde zum Schutz der eingesetzten Beamtinnen und Beamten vorgezogen. Die Gruppe wuchs auf bis zu 1.000 Personen an. Es wurden Transparente gezeigt und skandiert, sodass durch mehrfache Lautsprecherdurchsagen der Hinweis auf die Durchführung einer verbotenen Versammlung erging und erneut aufgefordert wurde, sich zu entfernen. Stattdessen wurden Polizeikräfte erneut beworfen, sodass die verbotene Versammlung durch den Einsatz von Wasserwerfern (Wasserregen) aufgelöst und die Örtlichkeit geräumt wurde. Im weiteren Verlauf kam es bis 20.20 Uhr immer wieder zu Angriffen auf Polizeikräfte und Hindernisse, wie zum Beispiel Baustellenmaterial, wurden auf die Fahrbahnen gezogen.

Insgesamt wurden 49 Personen festgenommen beziehungsweise in Gewahrsam genommen; darunter 29 Erwachsene und 20 Minderjährige (davon ein 13-jähriges Kind). Im Einzelnen:

- 13 Personen wurden an verschiedenen Orten vorläufig festgenommen.
- Weitere 36 Personen wurden in Gewahrsam genommen, darunter eine Person am Valentinskamp und 35 Personen am Hauptbahnhof/Mönckebergstraße.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

**Frage 1:** *Aus welchen Gründen wurden die elf Personen festgenommen und die 36 weiteren Personen in Gewahrsam genommen? Bitte auch die jeweilige Rechtsgrundlage benennen.*

**Antwort zu Frage 1:**

Gemäß § 163 der Strafprozessordnung (StPO) Absatz 1 haben die Behörden und Beamten des Polizeidienstes Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

Alle vorläufig festgenommenen 13 Personen stehen unter Verdacht, Straftaten begangen zu haben, darunter:

- Schwerer Landfriedensbruch gemäß § 125a Strafgesetzbuch (StGB),
- Landfriedensbruch gemäß § 125 StGB,
- Gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 StGB,
- Versuchte gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 Absatz 2 StGB,
- Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz gemäß § 40 Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG),
- Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB.

Zu den in der Vorbemerkung genannten 36 Ingewahrsamnahmen ist festzustellen:

- Eine Person wurde bei Konfrontationen am Valentinskamp in Gewahrsam genommen.

- Bei den übrigen 35 in Gewahrsam genommenen Personen handelte es sich um eine Personengruppe, welche die Polizeikräfte im Bereich der Mönckebergstraße aus einer Gruppe von circa 150 Personen ohne erkennbaren Anlass massiv (unter anderem mit Flaschen) beworfen und Baumaterial auf die Mönckebergstraße gezogen hatte, um offenkundig Hindernisse zu errichten. Um weiteren Bewurf zu unterbinden beziehungsweise weitere Gefahren abzuwenden sowie Störungen zu beseitigen, erfolgten die Ingewahrsamnahmen dieser Personen gemäß § 13 Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

**Frage 2:** *Welche polizeilichen Maßnahmen wurden zu welchem Zeitpunkt gegenüber den Betroffenen durchgeführt (Personalienfeststellung, Durchsuchung et cetera)?*

**Antwort zu Frage 2:**

Zur Beantwortung der Frage müssten die Daten durch eine Einzelauswertung der Handakten, Verwahrbücher, Kurzberichte sowie gegebenenfalls durch eine Befragung aller an den Maßnahmen beteiligten Polizeikräfte erhoben werden. Dies ist in der zur Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

**Frage 3:** *Werden gegenüber allen der in Gewahrsam genommenen Personen strafrechtliche Vorwürfe erhoben und welche sind dies jeweils?*

**Antwort zu Frage 3:**

Bei den Ingewahrsamnahmen handelt es sich um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr. Entsprechend lag diesen kein strafrechtlicher Verdacht zugrunde. Inwieweit sich aus den andauernden Ermittlungen ein Verdacht strafrechtlicher Handlungen gegen einzelne Personen, auch der in Gewahrsam genommenen Personen, ergibt, kann derzeit nicht beantwortet werden. Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

**Frage 4:** *Trifft es zu, dass sich die Beschuldigten auf der Wache entkleiden mussten?*  
*Wenn ja, warum und mussten sich auch die minderjährigen Betroffenen entkleiden?*

**Antwort zu Frage 4:**

Grundsätzlich müssen in Gewahrsam Genommene oder Festgenommene vor Betreten der Gefangenensammelstellen Schuhe und Gürtel ablegen. Soweit Personen mehrfache Lagen Kleidung tragen und in amtlichen Gewahrsam genommen werden müssen, kann eine Entkleidung bis auf die Unterwäsche in Einzelfällen erforderlich sein, um auszuschließen, dass gefährliche Gegenstände am Körper getragen werden, die zu Selbst- oder Fremdverletzungen führen können. Soweit solche Beurteilungen in Einzelfällen vorliegen, kann grundsätzlich nicht zwischen Erwachsenen und Minderjährigen unterschieden werden, da der Polizei gegenüber beiden Gruppen, vor allem aber auch gegenüber Minderjährigen, eine besondere Schutzpflicht obliegt, solange sie sich in amtlichem Gewahrsam befinden.

**Frage 5:** *Wie alt sind die minderjährigen Beschuldigten jeweils?*

**Antwort zu Frage 5:**

Bei fünf Personen der erfolgten vorläufigen Festnahmen handelte es sich um minderjährige Beschuldigte. Jeweils eine Person ist 14 und 15 Jahre alt, drei der Personen sind 17 Jahre alt.

**Frage 6:** *Wie wurde mit der beziehungsweise den strafunmündigen Person/-en umgegangen und wann wurde festgestellt, dass sie strafunmündig ist beziehungsweise sind?*

**Antwort zu Frage 6:**

Alle festgenommenen Personen waren strafmündig; siehe Antwort zu 5.

Unter den in Gewahrsam genommenen Personen befand sich eine strafunmündige Person. Die Erziehungsberechtigten wurden unverzüglich nach Ankunft des Kindes in der Gefangenensammelstelle am Polizeikommissariat (PK) 42 über die Ingewahrsamnahme informiert. Bis zu deren Eintreffen verblieb das Kind unter ständiger Aufsicht im sicheren Raum des PK 42.

**Frage 7:** *Wurde eine Stelle der Kinder- und Jugendhilfe oder ähnlich im Verlauf der Ingewahrsamnahme informiert oder eingebunden?  
Wenn ja, welche?  
Wenn nein, welche?*

**Antwort zu Frage 7:**

Eine der vorläufig festgenommenen, minderjährigen, strafmündigen Personen wurde nach Abschluss der Maßnahmen an den Kinder- und Jugendnotdienst übergeben.

**Frage 8:** *Inwieweit wurden die minderjährigen Betroffenen während ihrer Ingewahrsamnahme von der Polizei betreut?*

**Antwort zu Frage 8:**

Alle minderjährigen Personen wurden ab dem Zeitpunkt der Einlieferung an der jeweiligen Gefangenensammelstelle durch das Landeskriminalamt bis zur Entlassung durchgehend betreut.

**Frage 9:** *Sind die Erziehungsberechtigten der betroffenen Minderjährigen von der Polizei über die Ingewahrsamnahme informiert worden?  
Wenn nein, warum nicht?  
Wenn ja, nach welcher Zeitdauer?*

**Antwort zu Frage 9:**

Die erfolgten Benachrichtigungen der Erziehungsberechtigten von minderjährigen Personen fanden unverzüglich nach Einlieferung an den Gefangenensammelstellen statt.

**Frage 10:** *Wie viel Zeit verging von der Festsetzung der Betroffenen am Hauptbahnhof bis zu ihrer Freilassung aus dem Gewahrsam?*

**Antwort zu Frage 10:**

Die Ingewahrsamnahmen erfolgten am 6. Juni 2020, um 20.13 Uhr. Die Entlassungen aus dem polizeilichen Gewahrsam erfolgten am 6. Juni 2020 zwischen 23.02 Uhr und dem 7. Juni 2020 bis 1.38 Uhr.

**Frage 11:** *Presseberichten zufolge, haben die Betroffenen lange am Hauptbahnhof auf den Abtransport gewartet, mussten dann erneut an der Wache mehrere Stunden warten und wurden dann weiter auf der Wache festgehalten. Aus welchen Gründen wurden die Betroffenen nicht unverzüglich aus dem Gewahrsam entlassen?*

**Antwort zu Frage 11:**

Von den 35 im Bereich Hauptbahnhof/Mönckebergstraße in Gewahrsam genommenen Personen wurden

- vier zu der Gefangenensammelstelle am Polizeikommissariat Caffamacherreihe (PK 14);
- fünf weitere in Gewahrsam genommene Personen zum PK Oberaltenallee (PK 31) transportiert.
- Die verbliebenen 26 in Gewahrsam genommenen Personen mussten zum PK Billstedt (PK 42) transportiert werden, da die Kapazitäten an den eingerichteten Gefangenensammelstellen nahezu erschöpft waren. Zur Einhaltung der Abstandsregel, gemäß der Eindämmungsverordnung (EVO), wurden zwei HOCHBAHN-Busse angefordert sowie Mund-Nasen-Bedeckungen für alle Personen bereitgestellt. Die Busse der HOCHBAHN trafen um 21.24 Uhr ein; die polizeilichen Maßnahmen

waren um 22.48 Uhr beendet. Die Personen wurden danach zum PK 42 transportiert und von dort sukzessive entlassen.

Da sich vor Ort circa 150 Personen aufhielten, die die polizeilichen Maßnahmen beobachteten, war eine Entlassung der Personen vor Ort nicht geeignet, die bestehende Gefahr abzuwehren. Vielmehr waren nach polizeilicher Lagebeobachtung und erfahrungsgestützter Bewertung von Zusammensetzung, Verhalten und Dynamik der jeweiligen Personengruppen Solidarisierungseffekte mit der Folge einer erneuten Eskalation nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

**Frage 12:** *Wann wurden die letzten Betroffenen aus dem Gewahrsam entlassen und wann sind die letzten minderjährigen Betroffenen entlassen worden?*

**Antwort zu Frage 12:**

Die letzte in Gewahrsam genommene Person wurde am 7. Juni 2020 um 01.38 Uhr entlassen. Die letzte in Gewahrsam genommene minderjährige Person wurde am 7. Juni 2020 um 00.48 Uhr von ihren Eltern abgeholt.

**Frage 13:** *Inwieweit hat die Polizei sichergestellt, dass die minderjährigen Betroffenen nach ihrer Entlassung in der Nacht sicher nach Hause kommen?*

**Antwort zu Frage 13:**

Die Entscheidung über den Weg nach Hause für die Minderjährigen treffen grundsätzlich die Erziehungsberechtigten. Alle Erziehungsberechtigten der minderjährigen Betroffenen wurden informiert, doch nicht alle haben die Minderjährigen abgeholt. In Einzelfällen haben die Erziehungsberechtigten ihre Entscheidung übermittelt, die Minderjährigen könnten nach der Entlassung eigenständig nach Hause kommen. Hierbei handelte es sich zumeist um 17-jährige Personen.

**Frage 14:** *Aus welchen Gründen und auf welcher Rechtsgrundlage wurden die Betroffenen fotografiert?*

**Antwort zu Frage 14:**

Sofern die in Gewahrsam genommene Person keine Ausweispapiere mit sich führte, wurde ein Lichtbild der Person gefertigt. Dies dient der Feststellung der Identität sowie der Zuordnung der abgenommenen persönlichen Gegenstände. Soweit es sich um Beschuldigte handelte, erfolgte die Aufnahme von Lichtbildern zur Strafverfolgung nach § 81b Absatz 1 StPO. Lichtbilder der in Gewahrsam genommenen Personen erfolgten auf Grundlage des § 17 Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei (PoIDVG).

**Frage 15:** *Welche polizeilichen Maßnahmen haben im Zusammenhang mit den antirassistischen Protesten am 06.06.2020 insgesamt zu welchem Zeitpunkt stattgefunden?*

**Antwort zu Frage 15:**

Im Rahmen des erfragten Geschehens haben rund 590 eingesetzte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte rund 4.140 Personalstunden geleistet. Zu den getroffenen Maßnahmen gehören insbesondere Voraufsicht und Aufklärung, Kontakt zu den Versammlungsleitern, Verkehrsmaßnahmen, Raumschutz und Eingriffsmaßnahmen, Kommunikationsmaßnahmen, Begleitung der angemeldeten Versammlungen sowie Nachaufsicht. Eine differenzierte Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht; eine Auswertung ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich und würde im Übrigen Einblicke in die Polizeitaktik erlauben, weshalb der Senat hiervon auch aus grundsätzlichen Erwägungen in ständiger Praxis absieht.

**Frage 16:** *Inwieweit nimmt der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde die Kritik an ihrem Vorgehen am 06.06.2020 zum Anlass, um ihr Vorgehen auf Fehler zu analysieren und gegebenenfalls in Zukunft anders zu agieren?*

**Antwort zu Frage 16:**

Nach der aktuellen Rechtslage ist eine Versammlung gemäß § 2 Absatz 1 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (EVO) untersagt. Dabei wird die Versammlungsbehörde gemäß § 4 Absatz 2 EVO für Versammlungen unter freiem Himmel auf Antrag und unter Beachtung des versammlungsrechtlichen Kooperationsgebots Ausnahmen von den Verboten nach §§ 1 und 2 EVO zulassen, sofern dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden, insbesondere zu Teilnehmerzahl, Ort, Dauer und Art der Durchführung der Versammlung (siehe auch Urteil des OVG HH Az. 13 E 2292/20 vom 30. Mai 2020). Die BGV ist fachlich an der Entscheidung zu beteiligen. Es handelt sich insoweit um eine gebundene Entscheidung mit Ermessensausübung hinsichtlich der Auflagenerteilung.

Die Nachbereitung dieses Einsatzes ist wie in allen Fällen obligatorisch. Die allgemein gewonnenen Erkenntnisse werden bei der Beurteilung zukünftiger ähnlicher Veranstaltungen einbezogen.

**Frage 17:** *Im Zusammenhang mit „racial profiling“ verweist der Senat beziehungsweise die Behörde für Inneres und Sport häufig auf das „Institut für transkulturelle Kompetenz“, das 2016 eingerichtet wurde und an der Akademie der Polizei angesiedelt ist. Wie viele VZÄ sind dort derzeit angesiedelt, welche Aufgabenprofile haben sie jeweils und welche Aufgaben hat das „Institut für transkulturelle Kompetenz“?*

**Antwort zu Frage 17:**

Dem Institut für transkulturelle Kompetenz (ITK) stehen zur Wahrnehmung der Aufgaben insgesamt vier VZÄ zur Verfügung. Diese sind wie folgt bewertet:

- einmal Besoldungsgruppe A 16 – Leiter, Dr. phil.,
- zweimal Besoldungsgruppe A 13, darunter ein Dr. jur.,
- einmal Besoldungsgruppe A 10.

Zu den Aufgaben des ITK gehören insbesondere:

1. Ausbildung – Laufbahnabschnitt I, Unterrichte und Projektwochen im zweiten und vierten Semester; Laufbahnabschnitt II, Projektwochen,
2. Fortbildung – Fortbildungslehrgänge Kriminalpolizei, Ausbildungslehrgänge für Angestellte im Polizeidienst, Vernehmungsseminare, sogenannte Überleitungslehrgänge, allgemeine fachliche Fortbildung für Schutz- und Kriminalpolizei; eigene Lehrgänge des ITK: Workshop Sinti und Roma, Seminar Grundlagen Interkulturelle Kompetenz, Vortragsseminar Nordafrika, Wochenseminar Weltreligionen, Aktuelle Stunde (Reihe zu aktuellen Themen), ITK vor Ort (Reihenveranstaltung),
3. Vollzugsunterstützung – Einzelfallberatung, Dienstunterrichte zu aktuellen Fragestellungen bei Ermittlungen,
4. Anwendungsbezogene Forschung,
5. Flüchtlingsprojekt – Vermittlung von Werten und Normen an Geflüchtete, Verbesserung der Polizeiakzeptanz in Flüchtlingseinrichtungen (Aufsuchen der Flüchtlingseinrichtungen durch das ITK).